



ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE & VERTRAG

EINFÜHRUNG IN DAS GRIECHISCHE ZIVILRECHT

ASS.PROF. VASILEIOS TRIANTAFYLLIDIS

JURISTISCHE FAKULTÄT - NATIONALE KAPODISTRIAS UNIVERSITÄT ATHEN

EINFÜHRUNG

- Die Umstände, auf denen die Parteien den Vertragsabschluss aufgebaut hatten, ändern sich → Vertragstreue (pacta sunt servanda) oder Vertragsgerechtigkeit?
- Oertmann, Geschäftsgrundlage (1921): Anknüpfung zur Weltwirtschaftskrise nach dem I. Weltkrieg und zur Hyperinflation Deutschlands.
- Gesetzliche Vorschriften aber auch vertragliche Mechanismen zur Krisenbewältigung → Risikoverteilung u. –zuweisung im Vertrag.

RISIKOVERTEILUNG IM VERTRAG

- Zuweisung eines konkreten Risikos an eine Vertragspartei.
- Force majeure Klauseln: Umstände u. Konsequenzen.
- Hardship Klauseln.
- Pflicht zur Neuverhandlung usw.

Beispiel: Force-majeur Klausel in einem Vertrag zwischen Cloud-Service-Anbieter und Kunde.

ERGÄNZENDE VERTRAGSAUSLEGUNG

- Vertragslücke – Vertragsergänzung – hypothetischer Wille der Vertragsparteien nach Treu und Glauben (loyales Zu-Ende-Denken des Vertrages).
- Der Vertrag muss aber konkrete Anhaltspunkte dafür geben.

Beispiel: Force-majeur Klausel in einem Hotelvertrag - die Pandemie ist nicht explizit als Ereignis höherer Gewalt benannt, andere vergleichbare aber doch.

ART. 388 ZGB - ALLGEMEINES

- Leistungsstörung.
- Ausnahmeregelung, die eng auszulegen ist.
- Verhältnis zur Unmöglichkeit u. Kündigung aus wichtigem Grund.
- Spezielle Vorschriften (vgl. z.B. 696, 809 griechZGB)

VORAUSSETZUNGEN NACH DEM GESETZESWORTLAUT

- 1. Gegenseitiger Vertrag**
- 2. Änderung der Umstände**
- 3. Nachträgliche Änderung**
- 4. Außerordentliche u. nicht vorhersehbare Gründe**
- 5. Die Leistung wird unverhältnismäßig lästig**

WEITERE NEGATIVE VORAUSSETZUNGEN (UMSTR.)

Das Recht aus Art. 388 ZGB entsteht nicht, wenn eine der folgenden (negativen) Voraussetzungen vorliegt:

6. Gegenteilige Vereinbarung
7. Verzug des Schuldners
8. Vollständige Erfüllung der vertraglichen Leistungen

I. GEGENSEITIGER VERTRAG

- Auch Vorvertrag.
- Bei einseitig verpflichtenden Verträgen oder einseitigen Rechtsgeschäften → ggf. 288 ZGB (s. unten) oder Vertragsauslegung.

2. ÄNDERUNG DER UMSTÄNDE

- Bewertung nach objektiven (Treu und Glauben u. Verkehrssitte) und subjektiven (Wille der Vertragsparteien) Kriterien. Weitere Kriterien: Vereinbarung der Parteien, Vertragszweck, evtl. Regelungen dispositiven Rechts.
- Umstände \neq Vertragsinhalt.
- Umstände, die die gemeinsame Geschäftsgrundlage für beide Parteien darstellten. Gemeinsame Vorstellungen der Parteien & Vorstellungen der einen Partei, die von der Gegenpartei nach Treu und Glauben erkennbar und nicht beanstandet waren. Beispiele (Preisindex, baurechtliche Vorschriften, Frieden, Wetterlage, Gesundheit der Parteien usw.).
- Das Gesetz kann gewisse Risiken einer Vertragspartei auferlegen, z.B. beim Kauf oder bei der Miete trägt der Käufer und der Mieter das Risiko, Gebrauch der Sache machen zu können.

3. NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG

- Änderung der Umstände nach Abschluss des Vertrags („später“).
- Anfängliches Fehlen der GeGru → evtl. 288 ZGB (vgl. aber § 313 BGB).
- Verhältnis zum gegenseitigen Motivirrtum.

4. AUßERORDENTLICHE & NICHT VORHERSEHBARE GRÜNDE

- Politische, soziale, wirtschaftliche usw. Gründe. Nicht nur Ereignisse höherer Gewalt.
- Wenn vorhersehbar → evtl. 288 ZGB (umstr., s. unten). Wenn die Ursache vorhersehbar aber der Umfang der Änderung nicht, evtl. 388 ZGB.
Beispiele.
- Waren die Gründe der Umstandsänderung objektiv vorhersehbar und hat der Schuldner aus Fahrlässigkeit dies nicht vorhergesehen, dann scheidet Art. 388 ZGB aus.

5. DIE LEISTUNG WIRD UNVERHÄLTNISMÄßIG LÄSTIG

- Störung der Äquivalenz der vertraglichen Leistungen. Schwierigkeiten sind nicht genug – wirtschaftliche Katastrophe nicht erforderlich.
- Die eine Partei würde den Vertrag nicht abschließen, hätte sie die Änderung der Umstände gewusst. Dies sollte auch von der Gegenpartei erkennbar und akzeptabel sein, nicht nur einseitigen Erwartungen entsprechen. Weitere Kriterien: Missverhältnis Leistung-Gegenleistung, Voraussehbarkeit der Änderung, Gefährlichkeit des Vertrags, Vermögenszustand der Parteien usw. Nicht nur „lästig“, sondern „unverhältnismäßig lästig“.
- Kausalzusammenhang zwischen Änderung der Umstände u. unverhältnismäßige Schwierigkeit.

NEGATIVE VORAUSSETZUNGEN (UMSTR.)

6. Keine gegenseitige Vereinbarung:

Art. 388 ist zwar zwingendes Recht. Aber die Zuweisung eines konkreten Risikos durch Vereinbarung ist erlaubt. Grenzen.

7. Der Schuldner darf **nicht in Verzug** geraten sein.

Denn der in Verzug geratene Schuldner hat jede Fahrlässigkeit zu vertreten und haftet ebenso für Zufall (Art. 344 ZGB).

8. Die Leistungen dürfen **nicht vollständig erfüllt** sein (oder zumindest unter Vorbehalt erfüllt sein). Denn anders kann nicht behauptet werden, dass die Leistung „unverhältnismäßig lästig“ war.

RECHTSFOLGEN

- Gestaltungsrecht zur Anpassung bzw. zur Kündigung des Vertrags.
- Gerichtliche Geltendmachung durch Klage oder Einrede (umstr). Gestaltungsklage - Gestaltungsurteil. Zweck: Wiederherstellung der anfänglichen Äquivalenz der Leistungen.
- Anpassung: Herabsetzung oder Heraufsetzung der Gegenleistung, Verschiebung der Fälligkeit, Ratenzahlung, Verlängerung oder Verkürzung der Vertragsdauer usw.
- Kündigung.
- Ex nunc oder ex tunc Wirkung des Urteils? Ex nunc (h.M.). Evtl. vorläufiger Rechtsschutz.

BEZIEHUNG ZU ART. 288 ZGB

- Vertragsanpassung evtl. auf der Grundlage von Art. 288 ZGB, wenn die strengen Voraussetzungen des Art. 388 ZGB nicht vorliegen? Begründung.
- Voraussetzungen (Rspr.): 1. Änderung der Umstände, 2. Störung des Gleichgewichts zw. Leistung u. Gegenleistung, 3. das Festhalten am Vertrag würde gegen Treu und Glauben verstoßen.
- Keine Voraussetzungen (vgl. aber ZGB 388): Gegenseitiger Vertrag, nachträgliche Änderung, unvorhersehbare Gründe, übermäßig lästig.
- Kritik.